



Satzung

I. Name und Sitz

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen „AllerWohnen“ eG.
- (2) Sitz der Genossenschaft ist Verden / Aller.

II. Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist eine gute, sichere, gesunde, ökologische, sozial verantwortbare und preisgünstige Wohnversorgung der Mitglieder der Genossenschaft. Insbesondere fördert die Genossenschaft gemeinschaftliches und selbstbestimmtes Wohnen sowie die Einbeziehung von Selbsthilfearbeiten. Ebenso kann die Genossenschaft die Schaffung von Wohnraum für benachteiligte oder sozial ausgegrenzte Gruppen fördern.
- (2) Die Genossenschaft baut bzw. modernisiert, übernimmt oder erwirbt dazu Wohnungen bzw. Gebäude für ihre Mitglieder und entzieht diese und den Grund und Boden dauerhaft jeglicher spekulativen Verwertung.
- (3) Die Genossenschaft kann zur Ergänzung der wohnlichen Versorgung ihrer Mitglieder Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Räume für Gewerbetreibende und Initiativen, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen bereitstellen.
- (4) Bei der Bewirtschaftung werden Formen der Selbstverwaltung realisiert. Die Mitglieder, die in Objekten der Genossenschaft wohnen, sollen sich in Hausgemeinschaften organisieren. Die Hausgemeinschaften verwalten die Liegenschaften und sind gegenüber der Genossenschaft verantwortlich.
- (5) Die Genossenschaft unterstützt ihre Mitglieder bei der gemeinschaftlichen Umsetzung sozialer und ökologischer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hausbewirtschaftung.
- (6) Bei der Bewirtschaftung wie auch bei Baumaßnahmen zum Neubau, zur Instandhaltung oder Modernisierung wird die Umweltverträglichkeit in besonderem Maße berücksichtigt.
- (7) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen, über die der Vorstand entscheidet.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder werden können
 - a) Einzelpersonen
 - b) Personengesellschaften des Handelsrecht
 - c) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied wird, wer
 - a) eine unbedingte Beitrittserklärung unterschreibt, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und
 - b) durch Beschluss des Vorstandes als Mitglied aufgenommen ist. Der Vorstand veröffentlicht den Beschluss unverzüglich auf der e-mail Liste der wohnversorgten Mitglieder. Erhebt ein Mitglied innerhalb von 14 Tagen Einspruch, so muss die Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheiden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Übertragung des Geschäftsguthabens,
 - c) Tod,
 - d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts,
 - e) Ausschluss.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich ihren / seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Sie muss spätestens am letzten Tag des Geschäftsjahres, in dem sie ausgesprochen wird, der Genossenschaft zugegangen sein.
- (3) Die Genossin / der Genosse hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67 a GenG, wenn die Mitgliederversammlung
 - a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
 - b) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
 - c) die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus,
 - d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.
- (4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresabschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit sein / ihr Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf ein anderes Mitglied übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Ist die Erwerberin oder der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss sie oder er die Mitgliedschaft erwerben. Ist die Erwerberin oder der Erwerber bereits Genossin / Genosse, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen Mitglieds ihrem oder seinem Geschäftsguthaben

zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat die Erwerberin oder der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

(1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben und Erbinnen über.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft

(1) Wird eine juristische Person oder Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der / die GesamtrechtsnachfolgerIn die Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres fort.

§ 10 Ausschluss einer Genossin / eines Genossen

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden
- a) wenn sie / er trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht den ihr / ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht,
 - b) wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Satzungszwecke oder die Genossenschaftsinteressen verstößt,
 - c) wenn über ihr / sein Vermögen Konkurs bzw. Gesamtvollstreckung oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird,
 - d) wenn sie / er unbekannt verzogen oder ihr / sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist,
 - e) wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Genossenschaft. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss auf einer Mitgliederversammlung zu äußern.
- (3) Der Ausschlussbeschluss ist der / dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Auseinandersetzung

- (1) Mit dem ausgeschiedenen Mitglied hat sich die Genossenschaft aus einander zu setzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 31d).
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das

Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 16 (6)).

- (3) Das Auseinandersetzungsguthaben ist der / dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Die Auszahlung soll nach Feststellung der Bilanz (Absatz 1) erfolgen. Das ausgeschiedene Mitglied kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach ihrem / seinem Ausscheiden verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt nach zwei Jahren.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben diese in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jeden Mitglieds auf
- a) wohnliche Versorgung durch die Nutzung von genossenschaftlichem Wohnraum,
 - b) Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der hierfür gemäß § 31 aufgestellten Grundsätze.
- (3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
- a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen,
 - b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben,
 - c) bei Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen anwesend zu sein und angehört zu werden,
 - d) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Berufung einer Mitgliederversammlung zu fordern,
 - e) Auskunft in einer Mitgliederversammlung zu verlangen,
 - f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen,
 - g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf ein anderes Mitglied zu übertragen (§ 7),
 - h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären,
 - i) freiwillig übernommene Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 17 zu kündigen,
 - j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 11 zu fordern,
 - k) Einsicht in alle Bücher und Unterlagen der Genossenschaft zu nehmen (bei persönlichen Angaben bedarf es der Zustimmung der Betroffenen) und eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,
 - l) An Arbeitsgruppen teilzunehmen.

§ 13 Recht auf wohnliche Versorgung

- (1) Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht Genossinnen und Genossen zu.

- (2) Der Vorstand kann die Vermietung von Gewerberäumen an NichtgenossInnen gestatten. GenossInnen werden bei der Vergabe von Gewerberäumen bevorzugt berücksichtigt.
- (3) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus § 13 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 der Satzung nicht abgeleitet werden.

§ 14 Überlassung von Wohnraum

- (1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.
- (2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Pflichten.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.
- (3) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen, durch
 - a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 16 und fristgemäße Zahlung hierauf,
 - b) Teilnahme am Verlust (§ 38).
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Einrichtung und den Erhalt des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Mitgliederversammlung beschließt.
- (5) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein angemessenes Entgelt zu entrichten und die betroffenen Vereinbarungen zu erfüllen sowie einen festgesetzten Finanzierungsbeitrag zu erbringen.
- (6) Mitglieder haben die Pflicht, sich an der Selbstverwaltung des von ihnen bewohnten Objektes und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Möglichkeiten der Genossenschaft als ganzes zu beteiligen.

IV. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsummen

§ 16 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen, unbedingten Beitrittserklärung durch Übernahme eines oder mehrerer Geschäftsanteile. Ein Geschäftsanteil beträgt DM 500,--.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Anteil zu übernehmen. Jedes Mitglied dem
 - a) Wohnraum oder
 - b) Geschäftsraumüberlassen wird, hat einen angemessenen Beitrag zur Genossenschaft zu entrichten. Dieses geschieht unter anderem durch die Übernahm weiterer Geschäftsanteile. Genaueres regelt der Vorstand für das jeweilige Objekt. Dabei soll der Vorstand die unterschiedlichen Einkommens- und Besitzverhältnisse der

Mitglieder berücksichtigen. Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile (Abs. 4) übernommen hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.

- (3) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Zahlungen in Teilbeträgen zulassen.
- (4) Über die Pflichtanteile hinaus können Mitglieder weitere Anteile übernehmen. Dieses ist nur dann möglich, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt neu übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat.
- (5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
- (6) Die Einzahlung auf den / die Geschäftsanteil / e, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.

§ 17 Kündigung freiwillig übernommener Anteile

- (1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren ihrer / seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 16 Absatz 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft war. § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.
- (2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 11 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 16 Abs. 4), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

§ 18 Ausschluss der Nachschusspflicht

- (1) Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit den Geschäftsanteilen. Sie haben für den Fall, dass die Gläubiger im Konkurs der Genossenschaft nicht befriedigt werden können, keine Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten.

V. Organe der Genossenschaft

§ 19 Organe

- (1) Die Genossenschaft hat als Organe
 - a) den Vorstand,
 - b) den Aufsichtsrat,
 - c) die Mitgliederversammlung,
 - d) die Hausgemeinschaften.

§ 20 Hausgemeinschaften

- (1) Die Genossenschaftsmitglieder, die in einem Objekt wohnen, bilden eine Hausgemeinschaft. Alle langfristigen BewohnerInnen eines Hauses müssen Mitglied der Genossenschaft sein.

- (2) Die Hausgemeinschaften mieten in aller Regel als GbR oder Verein das gesamte Objekt von der Genossenschaft.
- (3) Die Hausgemeinschaften verwalten ihre Häuser selbst. Das umfasst vor allem die Verwaltung der Mieten und Nebenkosten, die Suche von MitbewohnerInnen, die Durchführung von fachgerechten Selbsthilfearbeiten am Haus, die Verwaltung des Reparatur- und Hausfonds, die Mitbestimmung beim Erneuerungsfonds und die Durchführung von kleineren Reparaturen in Gemeinschaftsbereichen.
- (4) Die genaue Abgrenzung zwischen Zuständigkeiten der Genossenschaft und den Hausgemeinschaften wird im Hausmietvertrag beschlossen.
- (5) Jede Hausgemeinschaft soll mit einem Vertreter oder einer Vertreterin im Aufsichtsrat vertreten sein. Auch eine Vertretung im Vorstand ist wünschenswert.

§ 21 Grundsätze der Geschäftsführung

- (1) Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes in angemessenen Grenzen zu halten. Die Genossenschaft darf ihren Organen oder Dritten nur solche Entschädigungen und Vergünstigungen zuwenden, die über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge nicht hinausgehen.
- (2) Mit Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte im Geschäftsbereich der Wohnungsgenossenschaft nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats abgeschlossen werden. Die Betroffenen haben hierbei kein Stimmrecht.
- (3) Über Geschäfte und Rechtsgeschäfte im Sinne von Abs. 1 (2) und 3 ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 22 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz, Mitgliederversammlung und Satzung festlegen. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern der Genossenschaft. Auf 4 der 7 Sitze können nur Frauen gewählt werden. Jedes Objekt der Genossenschaft soll mit einer Person im Vorstand vertreten sein.
- (3) Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt. Das Verfahren wird in § 30 Abs. 4 und 5 beschrieben.
- (4) Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung jederzeit abgewählt werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Bei Geschäften über 5.000 € wird die Genossenschaft durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einer Prokuristin / einem Prokuristen vertreten. Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung können für bestimmte Geschäfte und Arten von Geschäften weitere Einschränkungen oder Erweiterungen davon beschließen. Im Streitfall zwischen den Gremien entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand kann Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Art von Geschäften ermächtigen.

- (7) Die Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensschrift beifügen.
- (8) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (9) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten der Genossenschaften zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung, zu denen er eingeladen wird, Auskunft zu erteilen.
- (10) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung) sowie einen Geschäftsbericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats und dessen Bericht vorzulegen.
- (11) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung Gehör zu geben.
- (12) Anstellungsverträge mit besoldeten Vorstandsmitgliedern dürfen höchstens auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden.
- (13) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die er im Konsens fasst. Er ist mit 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften über die Beschlüsse sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschrift ist sicherzustellen.
- (14) Schriftliche Beschlussfassungen oder per Telefon, Fax oder email sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 23 Sorgfaltspflicht des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen, insbesondere hat er einen Finanzierungsplan auf das nächste Geschäftsjahr zu erstellen,
 - b) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - c) ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen,
 - d) spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und vorzulegen,
 - e) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt einer / eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführerin / Geschäftsführers einer Genossenschaft angewandt haben.
- (3) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 24 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern der Genossenschaft. Gibt es mehr als sieben Hausgemeinschaften und Erbpachtobjekte erhöht sich die maximale Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf die Zahl der Hausgemeinschaften und Erbpachtobjekte. Jede Hausgemeinschaft und jedes Erbpachtobjekt soll mit einer Vertreterin / einem Vertreter vertreten sein. Der Aufsichtsrat soll paritätisch von Frauen und Männern besetzt sein. Er arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitgliederversammlung kann bei besonderer Inanspruchnahme eine besondere Vergütung beschließen.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Genauerer regelt § 30 Abs. 4 und 5.
- (3) Es ist nicht möglich, gleichzeitig dem Vorstand und dem Aufsichtsrat anzugehören.

§ 25 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht an andere Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

§ 26 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates

- (1) Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 23 sinngemäß.

§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, Sitzungen ab.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.
- (3) Der Aufsichtsrat soll alle Mitglieder per Aushang zu seinen Sitzungen einladen. Sie nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (4) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse im Konsens. Falls kein

Konsens erreicht werden kann, so kann erst auf der nächsten Sitzung abgestimmt werden. Der strittige Antrag kann dann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Schriftliche Beschlussfassungen oder per Telefon, Fax oder email sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von zwei Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit ist sicherzustellen.

§ 28 Gemeinsame Beratungen und Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beraten und beschließen in gemeinsamer Sitzung über:
 - a) gemeinsame Vorlagen an die Mitgliederversammlung für die der Mitgliederversammlung zustehenden Entscheidungen,
 - b) Stellungnahmen zu Vorlagen für die Mitgliederversammlung,
 - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und den zu treffenden Maßnahmen,
 - d) das Neubau- und Renovierungsprogramm,
 - e) Verkauf von Grundstücken, Gewährung von Erbbaurechten, Heimfall bei Erbbaurechtsverträgen.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von einem Mitgliede des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
- (3) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzung ist erforderlich, dass jedes Organ für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.

§ 29 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die Objekte der Genossenschaft bewohnen, haben im Rahmen des § 43 Abs. 3 GenG drei Stimmen. Kinder und Jugendliche haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht, außer sie sind eigenständiges Mitglied.
- (2) Jedes Mitglied soll das Stimmrecht persönlich ausüben. Sie / er kann jedoch einem Mitglied schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Eine Bevollmächtigte / ein Bevollmächtigter kann jedoch nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Stimmvollmachten können nur Mitgliedern übertragen werden, die selbst ein Objekt der Genossenschaft bewohnen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der GenossInnen, die Objekte der Genossenschaft bewohnen, anwesend oder ordentlich vertreten sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so kann in einer weiteren Zweiwochenfrist zu einer weiteren Mitgliederversammlung geladen werden. Bei dieser Versammlung ist die Beschlussfähigkeit an kein Anwesenheitsquorum gebunden.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung, zu der der Vorstand mit Zweiwochenfrist einlädt, muss spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres stattfinden.

- (5) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch eine den Mitgliedern schriftlich oder per email zugehende Mitteilung.
- (6) Beschlüsse über Punkte, die in der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, können nur gefasst werden, wenn diese Punkte spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Diese Frist genügt jedoch nicht bei Beschlüssen, die in § 32 Abs. 2 aufgeführt werden. In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung auch Beschlüsse ohne Vorankündigung fassen. Der Beschluss ist allen Mitgliedern innerhalb einer Woche schriftlich oder per email zuzuleiten. Jedes Mitglied hat dann innerhalb von zwei Wochen ab Poststempel ein individuelles Vetorecht. Dieses Verfahren kann nicht bei Beschlüssen, die in § 32 Abs. 2 aufgeführt sind, angewendet werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangen.
- (8) Soll die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen beschließen, muss 4 Wochen vorher schriftlich oder per email eingeladen werden.

§ 30 Leitung der Mitgliederversammlung, Wahlverfahren und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter und eine Protokollantin / einen Protokollanten.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Die Versammlungsleitung hat beim ersten Beschluss auf dieses Recht hinzuweisen.
- (3) Bei der Beschlussfassung gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Wahlen erfolgen nur auf Grund von Einzelwahlvorschlägen in der Mitgliederversammlung.
- (5) Gewählt ist nur diejenige / derjenige die / der mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erhalten hat, falls Einstimmigkeit nicht erreicht werden kann.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Im Protokoll sollen Tag und Ort der Versammlung, der Name der Versammlungsleitung, Art und Ergebnisse der Abstimmung, eine Anwesenheitsliste und die Feststellung der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten sein. Protokolle sind von der Protokollführerin / dem Protokollführer sowie allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 31 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Genossenschaft. Alle anderen Organe haben sich nach ihren Beschlüssen zu richten. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt die Beschlussfassung über alle grundlegenden Fragen der Genossenschaft, besonders über:
 - a) den Lagebericht und den Geschäftsplan des Vorstandes,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates,
 - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung),
 - e) die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - f) die Deckung des Bilanzverlustes,

- g) die nach § 49 GenG erforderlichen Beschränkungen der Gewährung von Kredit an einen Schuldner / eine Schuldnerin,
- h) die Verwendung der gesetzlichen Rücklagen zum Zwecke der Bilanzverlustdeckung,
- i) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- j) die Wahl und die Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
- k) die Wahl und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- l) die Durchführung von Prozessen gegen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- m) die Genehmigung von Richtlinien von Gemeinschaftsleistungen,
- n) die Änderung der Satzung. Eine Satzungsänderung, die die in § 2 niedergelegten Grundsätze in ihrem Kern berührt, ist unzulässig,
- o) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren,
- p) sonstige Gegenstände, für die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung besonders vorgeschrieben ist,
- q) die Aufnahme und die Nichtaufnahme von Mitgliedern,
- r) der Ausschluss einer Genossin / eines Genossen,
- s) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
- t) Beschluss über Anträge, die dem Vorstand bis spätestens einem Monat vor der Mitgliederversammlung eingereicht wurden,
- u) Beschluss des Haushaltsplans,
- v) Beschluss über das Papier „Rechte und Pflichten der Hausgemeinschaften“,
- w) Beschluss über das Papier „Mietgestaltung und Solidarfonds“.

§ 32 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden nach dem Konsensprinzip gefasst. Ist ein solcher Konsens nicht erreichbar, so werden die Beschlüsse mit 75% der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über
 - a) die Auflösung der Genossenschaft,
 - b) die Verschmelzung der Genossenschaft,
 - c) die Übertragung des Vermögens der Genossenschaft,
 - d) § 39 Mietpreisgestaltung und
 - e) die Umwandlung in eine andere Rechtsform
 werden im Konsens mit mindestens 70% der Mitglieder gefasst, die in den Objekten der Genossenschaft wohnen. Kann kein Konsens erzielt werden, so ist nach mindestens zwei Wochen und höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der eine Mehrheit von 90% der GenossInnen genügt, vorausgesetzt dass 70% der Mitglieder anwesend sind, die ein Objekt der Genossenschaft bewohnen. Beschlüssen nach § 32 Abs. 2 a-e sind nur mit diesem Quorum möglich.

§ 33 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, es sei denn, es besteht eine gesetzliche oder vertragliche Schweigepflicht.

VI. Rechnungslegung

§ 34 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Genossenschaft bis zum 31.12. des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten. Die Richtlinien des Prüfungsverbandes sind maßgebend.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, unter Verwendung vorgeschriebener Vordrucke, entsprechen.
- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht zu erstellen, in dem der Vermögensstand und die Verhältnisse der Genossenschaft entwickelt und der Jahresabschluss erläutert werden.
- (5) Die Inventarliste, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag der Verwendung des Bilanzgewinns oder Deckung des Bilanzverlustes bis spätestens zum 30.4. jeden Jahres dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und dann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 35 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und der Lagebericht des Vorstandes mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung des Verlustes und dem Bericht des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung vorzulegen.

VII. Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung**§ 36 Rücklagen**

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines Bilanzverlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis sie 50% des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat.
- (3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses eine andere Ergebnissrücklage gebildet werden.

§ 37 Gewinnverwendung

- (1) der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden, er kann zur Bildung von anderen Ergebnissrücklagen verwandt oder auf neue Rechnungen vorgetragen werden.

- 2 Einlagen von GenossInnen, die nicht wohnversorgt sind oder Einlagen von wohnversorgten GenossInnen, die über die Pflichteinlage des jeweiligen Projektes hinausgehen, werden mit max. 3% Gewinnanteil über der Inflationsrate des Vorjahres bedacht. Die Höhe und Zuordnung der Pflichtanteile wird über die Mietverträge geregelt. Dieser Gewinnanteil wird jährlich bis Ende März für das zurückliegende Jahr ausgeschüttet. Näheres wird durch eine satzungsergänzende Regelung festgelegt. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
- 3 Für den Pflichtanteil der bewohnenden GenossInnen eines Projektes für ihr Projekt werden keine Gewinne ausgeschüttet.
- 4 Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, wird der Gewinnanteil grundsätzlich nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.
- 5 Eine genossenschaftliche Rückvergütung an die Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 38 Verlustdeckung

- (1) Schließt die Bilanz mit einem Verlust ab, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklagen zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann im Konsens eine andere Verlustverteilung beschließen.

VIII. Mietgestaltung und Solidarfonds

§ 39 Mietpreisgestaltung und Solidarfonds

- (1) Die Miete soll sich an den Kosten des jeweiligen Objekts orientieren. Günstigere Finanzierungsquellen und Selbsthilfearbeiten sollen sich mietkostensenkend, höhere Ausbaustandards mietkostensteigernd auswirken.
- (2) Die Miete darf 80% der ortsüblichen Vergleichsmiete für Objekte mit vergleichbarem Ausbaustandard nicht unterschreiten.
- (3) Die Miete soll bei sinkenden Finanzierungskosten jedoch nicht immer weiter gesenkt werden, sondern in steigendem Maße in einen Solidarfonds einfließen, mit dem Projekte der Genossenschaft unterstützt werden. Über diese Mittelvergabe an Projekte entscheidet die MV. Die Ausgaben dürfen nicht für die Erneuerung oder Instandhaltung oder Verschönerung der bestehenden Projekte genutzt werden. Die Einzelheiten zum Solidarfonds können in einer satzungsergänzenden Regelung festgelegt werden.
- (4) Genossenschaftsmitglieder mit einer Gesamtmietzeit von mehr als 15 Jahren erhalten einen Mietrabatt von 20%. Bei einer Gesamtmietzeit von 20 Jahren

erhöht sich der Betrag auf 30%. Die Beträge können sich mit der Senkung der Miete nach Entschuldung des Projektes addieren. Wenn Genossen von der Mietsenkung Gebrauch machen wollen, sollen die vergünstigten Mietflächen dem bisherigen individuellen Standard entsprechen.

- (5) Maximal 50% des Solidarfonds der Genossenschaft dürfen insgesamt für Mietsenkungen gemäß Punkt 4 aufgewendet werden. Eine Mietsenkung für gesamte Projekte kann nur gewährt werden, wenn es bei der Mietgestaltung der Projekte ein solidarisches Prinzip gibt.

IX. Eigenheimzulage

§ 40 Eigenheimzulage

- (1) Den Genossenschaftsmitgliedern, die nach dem Eigenheimzulagegesetz Förderung von Genossenschaftsanteilen erhalten, wird unwiderruflich das vererbliche Recht auf Erwerb des Eigentums an der von ihnen genutzten Wohnung eingeräumt.
- (2) Dies gilt nur dann, wenn die Mehrheit der in einem Objekt wohnenden Genossenschaftsmitglieder der Begründung von Wohneigentum und Veräußerung der Wohnung schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Der Vorstand der Genossenschaft darf Verkäufe an Mitglieder grundsätzlich nicht unter dem jeweiligen Verkehrswert realisieren, außer die Mitgliederversammlung beschließt für einen konkreten Fall etwas anderes.
- (4) Die Verwaltung des verkauften Objektes bleibt in jedem Fall in den Händen der Genossenschaft. Mit den neuen Eigentümern ist im Zuge des Verkaufs ein entsprechender Hausverwaltungsvertrag zu schließen.
- (5) Der Vorstand der Genossenschaft hat im Falle des Verkaufs auf der Einräumung und Sicherung eines Vorkaufsrechts zu Gunsten der AllerWohnen eG zu dringen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

X. Bekanntmachungen

§ 41 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht. Sie sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (2) Bekanntmachungen werden in der „Tageszeitung“, Lokalteil Bremen veröffentlicht, bis die Mitgliederversammlung ein anderes Blatt bestimmt hat und eine entsprechende Satzungsänderung in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

XII: Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 42 Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

- (1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betriebliche Organisation, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft nach Bestimmung des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze alle zwei Jahre zu prüfen. Die Prüfung schließt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ein.
- (2) Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört. Sie ist Mitglied im Prüfungsverband Deutscher Produktivgenossenschaften e.V. mit Sitz in Dessau.

- (3) Der Prüfungsverband kann bei Vorliegen besonderer Gründe oder auf Antrag der Genossenschaft auch außerordentliche Prüfungen durchführen.
- (4) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern / den Prüferinnen alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Prüfung benötigt werden.
- (5) Der Vorstand hat dem Prüfungsverband den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Feststellung durch die Mitgliederversammlung auf dem vorgeschriebenem Formblatt sowie den Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- (6) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Berichts zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an dieser Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- (7) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung der Genossenschaft teilzunehmen, in der der Prüfungsbericht Gegenstand der Beschlussfassung ist. Zu dieser Mitgliederversammlung ist er fristgerecht einzuladen.

XI. Auflösung und Abwicklung

§ 43 Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - a) durch den Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens,
 - c) durch Beschluss des Gerichtes, wenn die Mitgliederzahl weniger als sieben beträgt.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
- (3) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die GenossInnen nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile zuzüglich der nach § 37 zugeschriebenen Gewinnanteile.
- (4) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so geht es an den Verein „VERbunt Treuhandstelle“, Verden. Besteht die Treuhandstelle zum Zeitpunkt der Auflösung dieser Organisation nicht mehr, geht das Vermögen an das Ökologische Zentrum e.V., Verden / Aller. Existiert auch das Ökologische Zentrum e.V. nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung.

XII. Schiedsvertrag und Gerichtsstand

§ 44 Schiedsvertrag und Gerichtsstand

- (1) Die Mitglieder vereinbaren, alle Rechtsstreitigkeiten über ein Schiedsverfahren zu entscheiden. Dazu unterzeichnen sie einen gesonderten Schiedsvertrag.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus zwingenden juristischen Gründen nicht über den Schiedsvertrag geregelt werden können, ist das Amtsgericht oder das Landesgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 15. August 1997 in Verden beschlossen.

Die Satzung ist am 17. Oktober 1997 in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Verden unter der Nummer 127 eingetragen worden. Sie wurde durch die Mitgliederversammlungen am 6. Mai 1998, 5. Mai 1999, 25. Februar 2004 und 30. Mai 2012 in Verden geändert.

Der Wortlaut stimmt mit dem zuletzt im Register eingereichten vollständigen Wortlaut der der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen überein.

Verden, den

Verden, den

Verden, den

Rebecca Kleinheitz

Stephan Utikal

Ulrich Steinmeyer